

Satzung für den Förderverein des Anhaltischen Berufsschulzentrums „Hugo Junkers“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
Förderverein des Anhaltischen Berufsschulzentrums „Hugo Junkers“ e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dessau eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dessau-Roßlau.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung des Vereins

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- a) Förderung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildenden
- b) Förderung der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (z.B. Tage der offenen Tür, Abschlussfeiern, Schulsportfeste, Schulfahrten u.a.)
- c) Unterstützung von Schulen, Betrieben und Institutionen bei der Betreuung sich im Praktikum oder kooperativer Ausbildung befindlicher Schülerinnen und Schüler
- d) Förderung der Zusammenarbeit sowie Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen allen am Schulleben beteiligten Gruppen und Institutionen (z.B. Eltern, Lehrkräfte, Ausbildungsbetriebe, Praktikumbetriebe, Städte, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen u.a.)
- e) Stärkung und Vertiefung der Kontakte zu Schulen im In- und Ausland
- f) Förderung von Projekten, die der Entwicklung fachlicher und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler dienlich sind
- g) Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte des ABSZ¹
- h) Verbesserung der materiellen Ausstattung des ABSZ

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann sich im einzelnen erstrecken auf: Schüler und Schülerinnen (auch ehemalige), Eltern der derzeitigen oder früherer Schülerinnen und Schüler, amtierende und bereits ausgeschiedene Lehrkräfte und Ausbilder sowie insbesondere Betriebe, Wirtschaftsverbände und andere natürliche oder juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (4) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

¹ ABSZ – Anhaltisches Berufsschulzentrum

- (5) Für jedes Mitglied besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft für maximal 12 Monate. Über den Antrag unter Angabe von Gründen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge und Einnahmen

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 12,00 € wahlweise 18,00 € oder 24,00 €. Er wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Jahresbeitrag für juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (3) Der Verein kann durch Entgegennahme von Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen oder Projekten, die durch den Verein gefördert wurden, weitere Mittel erwirtschaften.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Auflösen der Körperschaft, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dagegen kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (5) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein des Anhaltischen Berufsschulzentrums „Hugo Junkers“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. §2 Abs. g bleibt davon unberührt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - b) Die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes nach Rechnungsprüfung
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer
 - d) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Das Festlegen der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse, Bücher und Belege zu prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Gehört der/ die Schulleiter(in) oder dessen Stellvertreter(in) nicht dem Vorstand an, kann diese(r) nach Einladung den Zusammenkünften des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er bestimmt insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bis zu einer Höhe, welche durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird, entscheidet der Vorstand selbständig. Größere Investitionen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung (BGB § 26 Satz 1) berechtigt.
- (4) Der Vorstand tritt einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht (schriftlich oder mündlich) vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch die Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist (auf Antrag) schriftlich und geheim zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Wahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur aus einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet

§ 12 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.05.2019 in Kraft.